

# Weissdornkonsens 2012



## Hintergrund

Weissdorn (*Crataegus*) ist sehr feuerbrandanfällig, was die Befallszahlen seit 1989 belegen. Das Feuerbrandteam des Kantons Zürich geht gemäss Befallsauswertungen von Weissdorn und Kernobst der letzten Jahre davon aus, dass es kaum einen direkten Zusammenhang zwischen existenzbedrohendem Befall in Obstanlagen und befallenem Weissdorn gibt. Wohl aber ist bei stark befallenem Weissdorn das Risiko hoch, dass der Befall auf das Kernobst überspringt. In Folgejahren kann es dann zu massivem Befall in Obstanlagen und Hochstammobstgärten kommen. Diese Übertragung kann verhindert werden, wenn es in der Nähe von Kernobstbeständen keinen befallenen Weissdorn gibt.

Weissdorn ist für den Naturschutz unbestritten sehr wertvoll. Am 15. Mai 2003 einigten sich verschiedene Interessensvertreter von Pro Natura Zürich, dem Zürcher Vogelschutz, der Zürcher Fachstelle Naturschutz, der Obstbranche und dem Feuerbrandteam des Kantons Zürich auf ein für alle Beteiligten akzeptables Vorgehen. Es resultierte der Konsens mit dem Naturschutz. Dieser gilt nicht für Private. Es wurde 2003 festgehalten, dass spätestens in 10 Jahren oder wenn die Feuerbrandstrategie wesentlich angepasst worden ist, der Konsens neu diskutiert und beschlossen werden soll. Die überarbeitete Feuerbrandstrategie 2009 fokussiert stärker auf die Schutzobjektstrategie. Auch sind die ausgeschiedenen Schutzobjekte im GIS des Kantons Zürich öffentlich einsehbar. In der nachfolgenden Tabelle ist der Weissdornkonsens 2012 der gleichen Interessensvertreter festgehalten, der bei starken Strategieänderungen oder spätestens in 10 Jahren wieder neu verhandelt werden soll.

## Zürcher Weissdornkonsens 2012

	Neupflanzung	Kontrolle/Massnahmen
In <b>Einzelherdgemeinden</b> in vorsorglich ausgeschiedenen Schutzobjekten und dem 500 m Gürtel (GIS ZH <sup>1</sup> als Referenz)	keine Pflanzung	durch Gemeindekontrolleur und Bewirtschafter gemäss Weisungen ( <a href="http://www.feuerbrand-zh.ch/Weisungen">www.feuerbrand-zh.ch/Weisungen</a> )  Sträucher kontrollierbar <sup>2</sup> machen, Tilgung <sup>3</sup> bei Befall
In <b>Einzelherdgemeinden</b> ausserhalb von vorsorglich ausgeschiedenen Schutzobjekten und ihrem 500m Schutzgürtel	Pflanzung nur nach Rücksprache mit der Fachstelle Obst möglich	Stichprobenkontrolle durch Gemeinde  Tilgung <sup>3</sup> bei Befall
In <b>Befallszonengemeinden</b> in Schutzobjekten und dem 500m Schutzgürtel	keine Pflanzung	durch Gemeindekontrolleur und Bewirtschafter gemäss Weisungen ( <a href="http://www.feuerbrand-zh.ch/Weisungen">www.feuerbrand-zh.ch/Weisungen</a> )  Sträucher kontrollierbar <sup>2</sup> machen, Tilgung <sup>3</sup> bei Befall
In <b>Befallszonengemeinden</b> ausserhalb von Schutzobjekten und ihrem 500m Schutzgürtel	Pflanzung nur nach Rücksprache mit der Fachstelle Obst möglich	Stichprobenkontrolle durch Gemeinde  Schneiden befallener Äste oder Sträucher empfohlen

- 1 Auch in Einzelherdgemeinden sind viele Schutzobjekte vorsorglich ausgeschieden worden, auch wenn dort noch auf dem ganzen Gemeindegebiet die Tilgung bei Befall gilt. In Kraft treten die Schutzobjekte erst bei einer Umteilung in die Befallszone. ([www.gis.zh.ch->GIS-Browser->Landwirtschaft->Feuerbrand](http://www.gis.zh.ch->GIS-Browser->Landwirtschaft->Feuerbrand))
- 2 Hecken nicht zu dicht, keine Reinbestände, Kontrollierbarkeit wird durch Kontrolleur beurteilt. Falls nicht gegeben nimmt er zwecks Einleiten von Massnahmen mit dem Bewirtschafter Kontakt auf. Bei Uneinigkeit wird die Fachstelle Obst kontaktiert.
- 3 Tilgung heisst tiefer Schnitt und Bestreichen mit Strauchherbizid, falls nicht in Gewässerschutzzone